

13/SN-110/ME
vom 7.1.95

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tel 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof**Zahl**

(0662) 8042

Datum

wie umstehend

Nebenstelle 2285**Betreff**

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	85
-GE/19 P4	
Datum: 13. JAN. 1995	
16. Jan. 1995	
Verteilt	

May Zinnemann

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Ⓛ (0662)8042-2160 Ⓜ 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl	(0662) 8042	Datum
0/1-1159/65-1995	Nebenstelle 2982	10.1.1995
		Fr. Dr. Margon

Betreff

Entwurf einer Novelle zum Aufenthaltsgesetz; Stellungnahme
Bzg.: Do. 21. 97.103/15-SL III/94

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Z. 3:

Es wäre klarzustellen, daß Bewilligungen, welche unter Anwendung von § 3 Abs. 3 erteilt werden, auf die Quote anzurechnen sind.

Zu Z. 4:

Die Zahl der Anträge auf Familienzusammenführung steigt ständig an. Dies ist insbesondere der Fall, wenn auf Grund der Arbeitsmarktlage keine Bewilligungen für unselbstständig Erwerbstätige erteilt werden können. Im Rahmen der Familienzusammenführung wandert somit ein erhebliches Arbeitskräftepotential ein, für das keine Arbeitsplätze zur Verfügung stehen (rund 17 % der Anträge auf Familienzusammenführung von Fremden über 15 Jahre und rund 40 % von Ehegatten). Es wäre zu prüfen, ob die derzeitige großzügige Regelung im Rahmen der Familienzusammenführung auf Dauer aufrechterhalten werden kann.

Zu Abs. 3 wird angeregt, daß für das Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt vor der Einreise ebenfalls eine Frist von einem Jahr

- 2 -

festgelegt wird. Dies erscheint sinnvoll, da dieser Tatbestand folgende Umgehungsmöglichkeit bietet: Ein bereits als Gastarbeiter im Inland tätiger Fremder kann im Rahmen seines Urlaubes heiraten und danach ein Monat mit dem angetrauten Ehepartner zusammenleben. § 3 Abs. 3 ermöglicht dem Ehepartner, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erlangen. Eine gesetzliche Bestimmung, daß die Frist nur bei einem glaubhaft gemachten einjährigen Zusammenleben verkürzt wird, kann auch Scheinehen entgegenwirken.

Zu Z. 6:

Gemäß § 5 Abs. 3 müßte aus der Bewilligung auch der Beruf des Antragstellers hervorgehen. Diese Bestimmung erfordert einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Es war bisher ausreichend, den Aufenthaltszweck "unselbständig erwerbstätig" auf der Vignette aufzudrucken. Der Fremde wird durch die Bewilligung berechtigt, unter Zuhilfenahme des Arbeitsmarktservices eine Arbeit zu suchen. Eine Einschränkung auf den anzuführenden Beruf erschwert dies und wird daher abgelehnt.

Zu Z. 7:

§ 6 Abs. 3 sieht vor, daß ein Fremder, der vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung einen Verlängerungsantrag stellt, bis zur Entscheidung erster Instanz zum weiteren Aufenthalt berechtigt ist. Diese Regelung erscheint zu weitgehend. Eine derartige Bestimmung wird mit Sicherheit dazu führen, daß Fremde kurz vor oder erst mit Ablauf ihrer bisherigen Bewilligung einen Verlängerungsantrag stellen. Bei einer absehbaren negativen Entscheidung der Behörde wird diese verzögert werden (z.B. angeblich verlorener Paß). Weiter führt ein automatisches Aufenthaltsrecht zu einer verstärkten Überwachung und Evidenzhaltung der eingelangten Anträge und somit zu einem zusätzlichen Aufwand bei der Behörde. Personen, die ihren Antrag erst mit Ablauf der Bewilligung stellen, werden somit mit einem vorläufigen Aufenthaltsrecht belohnt.

- 3 -

Darüberhinaus läßt die vorgeschlagene Bestimmung eine Reihe von Fragen unbeantwortet. Es ist nicht geregelt, in welcher Form die Fremden ihre rechtzeitige Antragstellung nachweisen. Es ist keine Verpflichtung enthalten, wonach die Antragsteller persönlich bei der Behörde erscheinen müssen, um zumindest einige grundlegende Voraussetzungen prüfen zu können (gültiges Reisedokument, tatsächlicher Aufenthalt in Österreich bzw. im Zuständigkeitsbereich der Behörde, persönliche Übernahme der Antragsbestätigung durch den Antragsteller u.dgl.). Besonders bei den mit der Post oder durch Vertreter eingebrachten Anträgen sind diese grundlegenden Überprüfungen im Zuge einer persönlichen Vorsprache des Fremden durchzuführen. Gesonderte Ladungen bedeuten im Hinblick auf die bisher überwiegenden persönlichen Vorsprachen der Fremden einen unverhältnismäßigen Mehraufwand. Es kommt auch immer wieder vor, daß (Verlängerungs-)Anträge mangelhaft sind und von einer ordnungsgemäßen Antragstellung kaum gesprochen werden kann (fehlende Unterschrift, fehlende wichtige Angaben zur Person und zum Aufenthaltsort).

Es wird daher gefordert, ein vorläufiges Aufenthaltsrecht vorerst für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten bzw. bis zu einer (ablehnenden) Entscheidung der Behörde erster Instanz zuzuerkennen. Vor Ablauf dieses vorläufigen Aufenthaltsrechtes hat der Fremde bei einer persönlichen Vorsprache bei der Behörde (Ausnahmen: Minderjährige, Kranke und unzumutbare Härte) rechtzeitig eine Verlängerung seines vorläufigen Aufenthaltsrechtes zu begehren, sofern eine endgültige Entscheidung noch nicht möglich ist. Eine Bestätigung über die rechtzeitige und ordnungsgemäße Antragstellung darf nur eine bestimmte im Gesetz geregelte Geltdauer haben (ähnlich dem § 7 Abs. 4 des Asylgesetzes 1991). Andernfalls besteht die Gefahr, daß trotz einer negativen Entscheidung der Behörde bei Überprüfungen des Fremden ein Aufenthaltsrecht mit einer ungültigen Antragsbestätigung vorgetäuscht wird.

- 4 -

Zu Z. 8:

§ 8 Abs. 1 erster Satz sollte inhaltlich an § 11 Abs. 1 des Fremdengesetzes angepaßt werden und folgendermaßen lauten: "Die für den Hauptwohnsitz gemäß § 6 Abs. 4 zuständige Behörde kann von Amts wegen den Verlust einer Bewilligung mit Bescheid verfügen, wenn der Unterhalt oder eine für Inländer ortsübliche Unterkunft in Österreich nicht mehr gesichert ist oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, welche die Versagung der Bewilligung (§ 5 Abs. 1) rechtfertigen würden."

Zu Z. 9:

§ 9 Abs. 3 sieht bei Erschöpfung der Quote eine Abweisung der anhängigen Anträge zwingend vor. Ein Verschieben auf das nächste Jahr oder eine Entscheidung nach Vorliegen der neuen Quote wäre demnach unzulässig. Dies widerspricht der bisherigen Praxis, wonach bei Quotenerschöpfung (z.B. im Dezember eines Jahres) die offenen Anträge nicht abgewiesen, sondern im darauf folgenden Jahr entschieden werden. Die Abweisung von anhängigen Anträgen bei Quotenerschöpfung soll weiter möglich sein, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben werden.

Um die dringend erforderliche Verwaltungsvereinfachung auch bei der Behörde erster Instanz hinsichtlich der Erstanträge zu erreichen, wird folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

Erstanträge, über die bis zum Ablauf des der Antragstellung folgenden Jahres nicht entschieden wurde, sind mit Ausnahme der Anträge gemäß § 3 (Familienzusammenführung) ohne eine gesonderte Abweisung neu zu stellen. Diese Regelung erscheint gerade im Hinblick auf § 2, wonach jährliche Zuwanderungsquoten mit bestimmten Schwerpunktsetzungen festgelegt werden, als zulässig. Das Rechtsschutzinteresse für die Antragsteller bleibt gewahrt, da bei einem vermuteten Verschulden der Behörde an der nicht rechtzeitigen Entscheidung ein Devolutionsantrag gestellt werden kann. Andererseits zeigt jedoch die Praxis, daß über verhältnismäßig viele Erstan-

- 5 -

träge, bei denen die Antragsteller sich im Ausland befinden, nicht rechtzeitig entschieden werden kann. Die Gründe hiefür sind vielfältig: nicht ordnungsgemäße Anträge, fehlende oder falsche Heimatadressen, fehlende Unterlagen, Änderung der Heimatadresse bzw. des Wohnortes im Aufenthaltsstaat, fehlendes Interesse an einer Entscheidung (z.B. weil der Arbeitgeber sein Interesse an einer Anstellung verloren hat oder weil sich sonstige maßgebliche Gründe für den Aufenthalt in Österreich geändert haben).

Zu Abs. 4 ist zu bemerken, daß in der Regierungsvorlage zum Aufenthaltsgesetz seinerzeit ausgeführt wurde, daß der gesamte Mehraufwand auf Grund dieses Gesetzes 40 Bedienstete beträgt. Allein Wien benötigt zur Vollziehung dieses Gesetzes bereits ein Vielfaches dieser Bediensteten. In der Stadt Salzburg sind bereits rund 15 Bedienstete mit der Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes beschäftigt. Gesetzesänderungen werden jedoch immer nur dann vorgesehen, wenn eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes bei einer Bundesdienststelle erzielt werden soll. Die Kürzung des Rechtsmittelzuges und die unmittelbare Beschwerdemöglichkeit beim Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen des Landeshauptmannes bzw. der ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden führt zwingend zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand in den Ländern. Einem solchen könnte nur zugestimmt werden, wenn eine Entlastung für die Länder eintritt (z.B. durch Berücksichtigung der Ländervorschläge für vereinfachte Erstantragsverfahren und Verlängerungsverfahren).

Zu Z. 10:

Für Arbeitnehmer soll der Aufenthaltszweck "unselbständig erwerbstätig" ausreichend sein.

Weitere Novellierungserfordernisse:

Abschließend wird auf folgende Punkte hingewiesen, die im Zuge der Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes zu Problemen geführt haben und in dem vorliegenden Entwurf noch nicht Eingang gefunden haben:

- 6 -

1. Die Rechtsfolge einer Fristversäumnis besteht nach wie vor darin, daß sich der Antragsteller ohne Aufenthaltsbewilligung in Österreich aufhält und in der Folge seinen langjährigen Arbeitsplatz und Hauptwohnsitz in Österreich aufgeben müßte. Problem- und Härtefälle können nicht vermieden werden.
2. Das Aufenthaltsgesetz ist nach wie vor ungenügend auf das Fremdengesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz abgestimmt. Einerseits ist gemäß § 4 Abs. 3 Z. 7 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nur zulässig, wenn der Ausländer zum Aufenthalt in Österreich nach dem Aufenthaltsgesetz berechtigt ist; andererseits weist das Fremdengesetz Tatbestände auf, bei deren Vorliegen sich ein Fremder auch ohne gültige Aufenthaltsbewilligung in Österreich weiter aufhalten darf (§§ 19 und 37 des Fremdengesetzes).
3. Die persönliche Antragstellung im Ausland und die persönliche Übernahme der Vignette ist im Gesetz ungenügend geregelt.
4. Im Aufenthaltsgesetz fehlt nach wie vor eine dem § 10 Abs. 3 des Fremdengesetzes vergleichbare Regelung.
5. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung über die Kostentragung durch die betreffende Stadt mit eigenem Statut bei deren Ermächtigung zur Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes fehlt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor